

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch BGBl. I Nr. 134/2008, Information der Universitäten

Mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 134/2008 ist jene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 verlautbart worden, die am 24. September 2008 im Plenum des Nationalrates beschlossen wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung wird aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Folgendes ausgeführt (Anmerkung: Änderungen sind in den Gesetzestexten **blau gekennzeichnet**):

§ 61 Abs. 1 und 2 des Universitätsgesetzes 2002 – neu

Zulassungsfristen

§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und **Studierende gemäß § 91 Abs. 2 weiters** den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, **für Studierende gemäß § 91 Abs. 2 dann**, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.

(3) ... (5) ...

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0240-I/6a/2008
Sachbearbeiterin: Mag. Christine Perle
Abteilung: I/6
E-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5815 / 53120-815815
Ihr Zeichen:

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass der Großteil der Studierenden von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit ist. Das Prinzip der generellen Studienbeitragspflicht bleibt allerdings erhalten. Es wird in Zukunft jedoch weitaus mehr Befreiungstagbestände geben.

Grundsätzlich vom Studienbeitrag befreit sind die Studierenden gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in der neuen Fassung. Jene Studierenden, die – weiterhin - einen Studienbeitrag zu entrichten haben, sind in § 91 Abs. 2 aufgezählt. Es handelt sich dabei um jene Studierenden, die nicht von § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 erfasst sind – Näheres dazu siehe zu § 91 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002.

§ 61 Abs. 1 und 2 und § 91 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 treten gemäß § 143 Abs. 12 leg. cit. mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Dies bedeutet, dass diese Bestimmungen mit Beginn des Sommersemesters 2009 wirksam werden – somit für alle betroffenen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2009 zum Studium zugelassen werden oder die Fortsetzung des Studiums melden.

Da der Studienbeitrag für ein Semester zu entrichten ist, geht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung davon aus, dass eine anteilige Rückerstattung des Studienbeitrages für die Monate Jänner und Februar 2009 nicht vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 62 Abs. 2 Z 1 die Meldung der Fortsetzung des Studiums unwirksam ist, solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind. Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 erlischt die Zulassung zu einem Studium, wenn die oder der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein. Das Nichtentrichten des Studienbeitrages führt daher zum sofortigen Erlöschen der Zulassung zum Studium.

§ 64 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 – neu:

Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) ... (5) ...

(6) Für Master- und PhD Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben.

Eine ähnliche Bestimmung war bereits im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz, der im Juni 2008 zur Begutachtung ausgesendet wurde, enthalten.

Das nunmehrige Aufnahmeverfahren für Studien in einer Fremdsprache betrifft sowohl Masterstudien als auch PhD-Studien. Dies bedeutet, dass, wenn Master- oder PhD-Studien

ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat berechtigt ist, die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger festzulegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren zu regeln.

Diese Regelung ist der Regelung über die Beschränkung der Zulassung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 ähnlich: es wird eine Anzahl von Studienplätzen festgelegt, für die dann ein entsprechendes Aufnahmeverfahren gestaltet werden kann.

Im Unterschied zu § 124b sieht § 64 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der neuen Fassung kein Kriterium zur Festlegung der Anzahl der Studienplätze durch das Rektorat vor. Dem Senat ist vor der Festlegung der Zahl der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Auf Grund des klaren Wortlautes ist davon auszugehen, dass das Recht des Senates auf Stellungnahme sich nur auf die Festlegung der Zahl der Studienplätze bezieht, nicht jedoch auf das Verfahren zur Aufnahme der Studierenden.

Auf Grund der Formulierung des § 64 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 ist weiters davon auszugehen, dass das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung stattzufinden hat (und nicht wie in § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 entweder vor der Zulassung oder durch Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung). Der Nachweis über das positiv absolvierte Zulassungsverfahren ergänzt somit die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß §§ 60 ff Universitätsgesetz 2002.

Das In-Kraft-Treten des § 64 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 ist nicht gesondert in § 143 Universitätsgesetz 2002 geregelt; diese Bestimmung tritt daher mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Dies bedeutet, dass diese Bestimmung ab der Zulassung für das kommende Semester (Sommersemester 2009) angewendet werden kann.

§ 91 Abs. 1 und 2 des Universitätsgesetzes 2002 – neu:

Studienbeitrag

§ 91. (1) Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, **EU Bürger sind** oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (**wie z.B. der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955**) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, haben, **wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als 2 Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.**

(2) Studierende, die **die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen**, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von **363,36 Euro** zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(3) ... (8) ...

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass der Großteil der Studierenden von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit ist. Das Prinzip der generellen Studienbeitragspflicht bleibt allerdings erhalten. Es wird in Zukunft jedoch weitaus mehr Befreiungstagbestände geben als bisher.

§ 91 Abs. 1 und 2 definieren wie bisher sowohl welche Studierenden einen Studienbeitrag zu entrichten haben als auch die Höhe des Studienbeitrages.

Keinen Studienbeitrag zu entrichten haben:

- Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- Studierende, die EU-Bürgerinnen oder Bürger sind;
- Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländerinnen und Inländern;
- Studierende, die Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind

unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten.

Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein weiteres Semester zugerechnet werden. Die Studierenden sind in diesem Fall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit, solange sie die vorgesehene Studiendauer des weiteren Studienabschnittes um nicht mehr als drei Semester überschreiten. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

Jene Studierenden, die – weiterhin - einen Studienbeitrag zu entrichten haben, sind in § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 aufgezählt. Es handelt sich dabei um jene Studierenden, die nicht von § 91 Abs. 1 erfasst sind. Diese Studierenden haben einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten. Die Regelung über den doppelten Studienbeitrag in der Höhe von € 726,72 wurde gestrichen. Auch für diese Studierenden beträgt der Studienbeitrag in Zukunft € 363,36.

Der Studienbeitrag erhöht sich - wie bisher - bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

Die „vorgesehene Studienzeit“ ist jene, die im Curriculum für das jeweilige Studium vorgesehen ist. Die „Umrechnung“ von ECTS-Anrechnungspunkten hat im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 so zu erfolgen, dass 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen. Die Festlegung jener Studienzeit, in der keine Studienbeiträge zu entrichten sind,

orientiert sich an den Studienabschnitten. In Studienabschnitte gegliedert sind nur Diplomstudien. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass Bachelor- und Masterstudien nicht in Studienabschnitte gegliedert sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des Studienförderungsgesetzes 1992 hingewiesen, dass bei der Berechnung der Anspruchsdauer die Regelungen hinsichtlich der Studienabschnitte nur für Diplomstudien gelten (§ 18 Abs. 7 StudFG). Es war beabsichtigt, auch im Universitätsgesetz 2002 klarzustellen, dass Bachelor- und Masterstudien nicht in Studienabschnitte gegliedert werden dürfen (siehe dazu auch Z 96 und Z 97 des Entwurfes zum Universitätsrechtsänderungsgesetz).

Für die Berechnung der studienbeitragsfreien Zeit gemäß § 91 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wird davon ausgegangen, dass je ein Bachelorstudium, je ein Masterstudium bzw. je ein Doktoratsstudium einem Studienabschnitt entspricht.

Der Entfall des Studienbeitrages betrifft auch Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen werden oder sind. In diesem Fall ist für kein Studium ein Studienbeitrag zu entrichten, solange die studienbeitragsfreie Zeit in keinem Studium überschritten wird. Wird diese studienbeitragsfreie Zeit in einem von mehreren Studien überschritten, ist der Studienbeitrag zu entrichten. Die Regelung, wonach Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten haben, bleibt aufrecht (siehe § 91 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Es ist daher auch in diesem Fall der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn in mehreren Studien die studienbeitragsfreie Zeit überschritten wird.

Zusätzliche „Toleranzsemester“ für Tätigkeiten bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die die studienbeitragsfreie Zeit verlängern, sind nicht vorgesehen.

Wird ein Studium abgeschlossen und ein neues Studium begonnen, so wird die studienbeitragsfreie Zeit für das neue Studium berechnet (und beginnt somit wieder bei Semester 1). Bei einem Studienwechsel ist ebenso vorzugehen.

Für die Berechnung der studienbeitragsfreien Zeit gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ist allein der Fortgang des Studiums entscheidend, eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

Bei Überschreitung der studienbeitragsfreien Zeit ist der Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten – und zwar unabhängig davon, welcher Studierendengruppe die oder der Studierende angehört. Eine „doppelte Studiengebühr“ ist nicht mehr vorgesehen.

Die Regelung der Befreiung vom Studienbeitrag innerhalb der studienbeitragsfreien Zeit gilt auch für außerordentliche Studierende, da § 91 Abs. 1 keine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden macht. So sind z.B. außerordentliche Studierende, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, in Hinkunft ebenfalls von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 143 Abs. 12 mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Dies bedeutet, dass diese Bestimmung mit Beginn des Sommersemesters 2009 wirksam wird – somit für alle betroffenen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2009 zum Studium zugelassen werden oder die Fortsetzung des Studiums melden.

Die Begründung zum Antrag der Abgeordneten Broukal, Dr. Graf, Dr. Grünewald führt dazu folgendes aus:

„Die Studienbeiträge sind aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Österreich weist im internationalen Vergleich zu wenig Akademiker auf. Die Studienbeiträge sind ein wesentlicher Hinderungsgrund ein Studium an einer Universität zu beginnen und erfolgreich zu absolvieren. Zudem sind die Studienbeiträge gerade für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten ein Hindernis ein Studium anzustreben. Die Studienbeiträge sind daher für leistungswillige Studierende abzuschaffen und es wird im Prinzip die Rechtslage vor Einführung der Studiengebühren wieder hergestellt. Für Studierende, die auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Berufsausübung oder Behinderung die vorgesehenen Studienzeitvorgaben nicht erfüllen können, soll ein Erlass des Studienbeitrages möglich sein. Ausländische Studierende an den Universitäten und an den Pädagogischen Hochschulen, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag anzuwenden ist, müssen auch weiterhin ab dem ersten Semester Studiengebühren zahlen, wobei der derzeit für ausländische Studierende gültige doppelte Studienbeitrag halbiert wird. Damit wird wieder jene Regelung eingeführt, die bis zur Einführung der allgemeinen Studiengebühren gegolten hat. Ausländische Studierende sollen, wie vor Einführung der Studiengebühren für österreichische Studierende, auch weiterhin Studiengebühren bezahlen. Der Einnahmeausfall in der Höhe von zirka 150 Millionen Euro ist den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dieser Studienbeitragsersatz entwickelt sich mit der Anzahl der Studierenden.“

§ 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – neu:

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
3. ordentlichen ausländischen Studierenden gemäß § 91 Abs. 2, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht, sowie ordentlichen ausländischen Studierenden gemäß § 91 Abs. 2 aus den am wenigsten entwickelten Ländern, wobei diese Länder durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen sind;
4. **Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben.**
5. **Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt. Die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz sind bei der Einkommensberechnung anzuwenden.**
6. **Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist.**

(2) ... (10) ...

§ 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 regelt - wie bisher - den Erlass die Rückerstattung des Studienbeitrages.

In § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (Erlass des Studienbeitrages) wird die bisher geltende Z 4 (Konventionsflüchtlinge) durch eine neue Z 4 ersetzt und zwei weitere Erlassstatbestände normiert.

Die Konventionsflüchtlinge sind in Hinkunft generell von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (Einhaltung der vorgesehenen Studienzeit) erfüllen. Der Erlass des Studienbeitrages ist für diese Studierendengruppe daher nicht mehr relevant.

Die neue **Z 4** des § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als

2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, der Studienbeitrag zu erlassen ist.

Die neue **Z 5** regelt den Erlass des Studienbeitrages für Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 erfüllen, die aber den in § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 festgelegten Zeitraum überschritten haben. Diesen Studierenden ist der Studienbeitrag dennoch zu erlassen, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt. Die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz 1972 sind bei der Einkommensberechnung anzuwenden.

Der 14-fache Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entspricht der „Geringfügigkeitsgrenze“ bei der Einkommensberechnung. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt derzeit bei €349,01 pro Monat. Studierende, die ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erzielen, und zwar in dem Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn, ist der Studienbeitrag rückzuerstatten, auch wenn die studienbeitragsfreie Zeit gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bereits konsumiert haben.

Gemäß der neuen **Z 6** ist der Studienbeitrag auch jenen Studierenden zu erlassen, die die studienbeitragsfreie Zeit gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 konsumiert haben, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften von mindestens 50 vH festgestellt ist. Das Vorliegen einer Behinderung wird grundsätzlich durch den vom Bundessozialamt ausgestellten Behindertenpass nachzuweisen sein.

Der Erlass des Studienbeitrages für Studierende mit einer Behinderung lag bislang im Ermessen der Universitäten. Gemäß der neuen Bestimmung des § 92 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 ist der Erlass des Studienbeitrages für Studierende mit einer Behinderung eine Muss-Bestimmung.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 143 Abs. 12 mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Dies bedeutet, dass diese Bestimmung mit Beginn des Sommersemesters 2009 wirksam wird – somit für alle betroffenen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2009 zum Studium zugelassen werden oder die Fortsetzung des Studiums melden.

§ 124b des Universitätsgesetzes 2002 – neu:

**Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den Studien
Medizin, Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien
und Psychologie**

§ 124b. (1) Das Rektorat kann in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien **Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken.** Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

(2) Bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden **ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 350 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass in den Studien Medizin und Zahnmedizin bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2400 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Medizinuniversitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Medizinuniversitäten zu vereinbaren. Die Aufteilung auf die Studien Medizin und Zahnmedizin ist durch die jeweilige Medizinuniversität zu regeln. In den Veterinärmedizinischen Studien ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 30 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 360 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Im Studium der Psychologie ist bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden in einem Stufenplan von jährlich mindestens 315 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2500 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Universitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Universitäten zu vereinbaren.**

(3) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Wiederholung positiver beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 54 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(4) § 124b gilt für alle Studierenden **der Medizin, Zahnmedizin, der Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie** unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem **1. Juli 2009** zum Studium zugelassen werden.

(5) **In den Studien Human- und Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie ist das Recht auf Bildung und den Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt.** Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung.

(6) entfällt.

(7) entfällt.

§ 124b regelt wie bisher jene Studien, in denen der Zugang beschränkt werden kann.

Bisher war die Beschränkung der Zulassung in folgenden Studien möglich:

1. Humanmedizin
2. Psychologie
3. Veterinärmedizinische Studien
4. Zahnmedizin
5. Betriebswirtschaftliche Studien
6. Kommunikationswissenschaften und Publizistik

Nach der Neuregelung ist die Beschränkung der Zulassung in folgenden Studien möglich:

1. Humanmedizin
2. Psychologie
3. Veterinärmedizinische Studien
4. Zahnmedizin

Auf Grund der Formulierungen des § 124b Abs. 4 und Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 und der Überschrift zu § 124b Universitätsgesetz 2002 ist das Aufnahmeverfahren jedenfalls auch für das Studium Psychologie und die Veterinärmedizinischen Studien anzuwenden, obwohl die Studienrichtung Psychologie nicht in § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 genannt ist. Da das Studium Psychologie in § 124b Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 erwähnt ist, gilt daher die „Quotenregelung“ zukünftig auch für Studienwerberinnen und Studienwerber für die Studienrichtung Psychologie und Veterinärmedizinische Studienrichtungen.

Die Begründung zum Antrag der Abgeordneten Broukal, Dr. Graf, Dr. Grünewald führt dazu folgendes aus:

„Die Zugangsbeschränkungen sollen für alle Studien außer dem der Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin mit 30.62009 außer Kraft treten, um bereits im Studienjahr 2009/2010 wieder einen weitgehend freien Zugang zu den Universitäten zu verwirklichen.“

Gemäß § 143 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 tritt diese Bestimmung mit dem 1. Juli 2009 in Kraft und ist demnach ab dem Wintersemester 2009/2010 anzuwenden. § 124b Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 stellt dazu ausdrücklich klar, dass § 124b für jene Studierenden – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – gilt, die ab dem 1. Juli 2009 neu zum Studium zugelassen werden.

§ 143 Abs. 11 und 12 des Universitätsgesetzes 2002 – neu:

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
von Rechtsvorschriften**

§ 143. (1) ... (10) ...

(11) § 124b in der Fassung **BGBI. I Nr. 87/2007** tritt mit Ablauf des **30. Juni 2009** außer Kraft.

(12) § 61 Abs. 1 und Abs. 2, § 91 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 92 Abs. 1 Z 4 bis 6, sowie § 141 Abs. 8 und 9 sowie § 143 Abs. 11 des Bundesgesetzes in der Fassung BGBI. I Nr. 134/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft, § 124b des Bundesgesetzes in der Fassung BGBI. I Nr. 134/2008 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

§ 143 Abs. 11 regelt das Außer-Kraft-Treten des bisherigen § 124b Universitätsgesetz 2002 mit Ablauf des 30. Juni 2009. Damit entfällt die gesetzliche Grundlage für jene Verordnungen der Universitäten, die die Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder die Auswahlverfahren nach der Zulassung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, in der bis zum 30. Juni 2008 gültigen Fassung, für die betriebswirtschaftlichen Studien und das Studium Kommunikationswissenschaften und Publizistik regeln. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind daher von den betroffenen Universitäten die betreffenden Verordnungen aufzuheben, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Verordnungen gleichzeitig mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage automatisch außer Kraft treten.

Abschließend wird zusammenfassend festgestellt:

Gemäß § 143 Abs. 12 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft:

- § 61 Abs. 1 und 2
- § 91 Abs. 1 und 2
- § 92 Abs. 1 Z 4 bis 6
- § 141 Abs. 8 und 9
- § 143 Abs. 11

Gemäß § 143 Abs. 12 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft:

- § 124b

Für § 64 Abs. 6 ist kein gesondertes In-Kraft-Treten geregelt, diese Bestimmung trat daher mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt, somit am 21. Oktober 2008, in Kraft.

Wien, 27. Oktober 2008

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt